

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung
für den Masterstudiengang
Soziologie und Empirische Sozialforschung
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
vom 17.02.2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Zulassung zum Masterstudiengang Soziologie und Empirische Sozialforschung.....	2
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 3	Gemeinsamer Zulassungsausschuss	3
§ 4	Bewerbung.....	4
§ 5	Auswahlverfahren	4
§ 6	Zulassungsentscheidung, Zulassungsbescheid.....	5
§ 7	Nachrückverfahren	5
§ 8	Einschreibung.....	5
§ 9	Täuschung	6
§ 10	Inkrafttreten und Veröffentlichung	6

§ 1 Zulassung zum Masterstudiengang Soziologie und Empirische Sozialforschung

¹Zum Masterstudiengang Soziologie und Empirische Sozialforschung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nur zugelassen werden, wenn für sie bzw. ihn nach dieser Ordnung eine besondere Eignung festgestellt wird.

²Zulassungen werden für das erste Fachsemester nur zum Wintersemester erteilt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zulassungsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist ein erfolgreich abgeschlossenes wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches Bachelorstudium, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden bzw. ein gleichwertiges, erfolgreich abgeschlossenes Studium. ²Erfolgreich abgeschlossen im Sinne dieser Ordnung ist ein Studium, wenn die Gesamtnote mindestens 2,7 beträgt. ³An das Studium nach Satz 1 werden zudem folgende Anforderungen gestellt:

- a) insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Soziologie,
- b) davon mindestens 30 Leistungspunkte in Methoden der Sozialwissenschaft oder Empirischer Sozialforschung.

⁴Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses nach Satz 1 entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) ¹Soweit das zugrunde liegende Bachelorstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Abs. 1 Satz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte bzw. der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits erfolgreich nachgewiesen werden und alle Prüfungen bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Ergebnisses des Bachelorstudiums ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf der Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Die Anforderungen nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihren ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen gemäß § 49 Abs. 12 S. 1 HG einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen. ²Ein solcher Nachweis kann entweder mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (Niveaustufe DSH-2 oder DSH-3), mit dem TestDAF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder einem anderen gleichwertigen Nachweis erbracht werden.

(4) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. ²Als ausreichende Sprachkenntnisse gilt das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen der Europäischen Union. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Bachelorstudium bzw. das als gleichwertig anerkannte Studium in englischer Sprache absolviert haben. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

(5) Übersteigt die Zahl der nach Absatz 1 und § 4 zulässigen Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, so führt der Zulassungsausschuss ein besonderes Auswahlverfahren nach Maßgabe des § 5 dieser Ordnung durch.

(6) Von dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung ist eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ausgeschlossen, wenn

- a) die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,

- b) die Bewerberin bzw. der Bewerber an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Mastergrad gemäß § 1 Absatz 2 der Masterprüfungsordnung in diesem oder einem gleichwertigen Studiengang oder einen gleichwertigen Abschluss bereits erworben hat oder
- c) die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung oder eine sonstige gleichwertige Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 3 Gemeinsamer Zulassungsausschuss

(1) Für die Organisation zur Feststellung der besonderen Eignung für Masterstudiengänge und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät einen Gemeinsamen Zulassungsausschuss (folgend Zulassungsausschuss).

(2) Der Zulassungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Zulassungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(4) ¹Dem Zulassungsausschuss gehören die oder der Vorsitzende, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter sowie sieben weitere Mitglieder an. ²Für jedes Mitglied mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. ³Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung sowie vier weitere Mitglieder des Zulassungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt, die als solche an der Universität zu Köln verbeamtet oder angestellt sind. ⁴Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät wird ein Mitglied und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter bestellt, aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät werden zwei Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. ²Die Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Bestellung einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters erfolgt für die Amtszeit des entsprechenden Mitglieds.

(6) ¹Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. bei deren oder dessen Abwesenheit neben ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters mindestens vier weitere Mitglieder, davon mindestens drei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. ²Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit.

(7) ¹Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) ¹Die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, vertritt den Zulassungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie oder er beruft die Sitzungen des Zulassungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ³Sie oder er erledigt die durch den

Zulassungsausschuss übertragenen Aufgaben und entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Zulassungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Zulassungsausschusses. ⁴Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Zulassungsausschusses bzw. der oder des Vorsitzenden bleiben dem Zulassungsausschuss vorbehalten.

(9) Die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Zulassungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf der Internetseite des Zulassungsausschusses bekannt.

§ 4 Bewerbung

(1) ¹Im Zulassungsverfahren werden nur solche Bewerbungen berücksichtigt, die bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres beim Zulassungsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vollständig eingegangen sind. ²Eine Bewerbung bezieht sich auf Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. beim Masterstudiengang Business Administration auf Studienrichtungen. ³Eine Bewerbung ist in einem Bewerbungstermin für bis zu drei Studiengänge oder Studienrichtungen zulässig. ⁴Soweit eine Bewerberin bzw. ein Bewerber sich für mehrere Masterstudiengänge bzw. für mehrere Studienrichtungen bewirbt, muss sie bzw. er sich bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich für die Reihenfolge seiner Präferenzen entscheiden. ⁵Andernfalls entscheidet der Zulassungsausschuss über die Präferenzen.

(2) ¹Bewerbungen sind über das Online-Formular der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einzureichen. ²Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen und Nachweise über die weiteren bei der Auswahlentscheidung relevanten Kriterien sind mit der Bewerbung einzureichen. ³Beglaubigte Kopien der Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen und Nachweise über die weiteren bei der Auswahlentscheidung relevanten Kriterien sind bis zum Tag der Einschreibung nachzureichen. ⁴Unvollständige Anträge können zur Ablehnung führen. ⁵Soweit die Nachweise nicht vollständig geführt sind, kann der Zulassungsausschuss eine Nachfrist setzen. ⁶Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung durch den Zulassungsausschuss kann sich dieser in dem rechtlich zulässigen Rahmen eines Verwaltungshelfers bedienen. ⁷Der Verwaltungshelfer darf für seine Tätigkeit von den Bewerberinnen und Bewerbern ein angemessenes Entgelt erheben.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungskriterien nach § 2 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang bzw. die Studienrichtung zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, anhand dessen die Bewerberinnen und Bewerber in eine Rangfolge gebracht werden. Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet der Zulassungsausschuss aufgrund der in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) ¹Für das Auswahlverfahren wird das Ergebnis des Bachelorstudiums bzw. das Ergebnis des als gleichwertig anerkannten Studiums und ggf. das Ergebnis eines nach Absatz 4 durchgeführten Studierfähigkeitstests zu Grunde gelegt. ²Soweit notwendig werden die Leistungen auf einen einheitlichen Maßstab normiert. ³Die zu vergebenden Studienplätze im ersten Fachsemester werden an die Bewerberinnen bzw. Bewerber aufgrund ihres Rangplatzes vergeben. ⁴Ist nach dem Auswahlverfahren eine Zulassung in mehreren angegebenen Präferenzen möglich, wird sie für den Masterstudiengang bzw. die Studienrichtung mit der höchsten Präferenz ausgesprochen.

(3) Soweit das zugrunde liegende Bachelorstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, gilt § 2 Absatz 2 entsprechend.

(4) ¹Zur Feststellung der besonderen Eignung kann ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest durchgeführt werden. ²Anstatt diesen Test selbst durchzuführen, können hiermit ganz oder teilweise andere Organisationen beauftragt werden bzw. bereits existierende Testverfahren Berücksichtigung finden. ³Bis spätestens zum 30. April des jeweiligen Jahres hat der Zulassungsausschuss zu der Entscheidung nach Satz 1 und 2 einen Beschluss zu fassen. ⁴Werden verschiedene Testverfahren zur Auswahl gestellt, so wird die Vergleichbarkeit zwischen den Testvarianten gewährleistet.

(5) Verfügbare Studienplätze in höheren Fachsemestern werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

§ 6 Zulassungsentscheidung, Zulassungsbescheid

(1) ¹Wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie bzw. er nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid (Zulassungsbescheid). ²Die Zulassung nach Satz 1 erfolgt vorläufig, bis die Richtigkeit der Angaben in der Online-Bewerbung anhand der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu erbringenden Nachweise überprüft wurden. ³Zugelassene Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen dem Zulassungsausschuss innerhalb einer von diesem gesetzten Frist die notwendigen Nachweise nach § 2 und § 4 vorlegen und verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen; sie kann auch durch die unmittelbare Einschreibung ersetzt werden, sofern die erforderlichen Nachweise geführt worden sind. ⁵Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung nach Satz 3 abzugeben oder sich einzuschreiben, gilt dies als Ablehnung. ⁶Aufgrund der Rangfolge abgelehnte Bewerberinnen bzw. Bewerber sind auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung gemäß § 7 hinzuweisen.

(2) ¹Soweit die Auswahl auf der Grundlage eines noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiums erfolgt, wird die Mitteilung über die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Abschlusses erteilt. ²Eine endgültige Zulassung nach Absatz 1 wird erst nach Abschluss des Bachelorstudiums ausgesprochen. ³Hierzu hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums spätestens bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres einzureichen. ⁴Wird der Nachweis nach Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam mit der Folge der Exmatrikulation.

(3) Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht zum Masterstudium zugelassen, so erhält sie bzw. er nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid des Zulassungsausschusses (Ablehnungsbescheid), der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 7 Nachrückverfahren

¹Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber den ihr bzw. ihm angebotenen Studienplatz nicht an, ist der freiwerdende Platz in einem Nachrückverfahren neu zu besetzen. ²Die Auswahl unter den verbliebenen Bewerberinnen bzw. Bewerbern erfolgt nach den Kriterien der § 2 und § 5.

§ 8 Einschreibung

¹Eine Einschreibung bzw. eine Zulassung als Zweithörerin bzw. Zweithörer an der Universität zu Köln kann für diesen Masterstudiengang nur erfolgen, wenn der Zulassungsbescheid nach § 6 dem Studierendensekretariat der Universität zu Köln gemeinsam mit dem Antrag auf

Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Täuschung

¹Die Zulassung zum Studiengang kann durch den Zulassungsausschuss widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Studierende die Zulassung zum Studiengang zu Unrecht erworben hat, bspw. die Zulassung auf der Grundlage falscher Angaben der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Bewerbungsverfahren erfolgte. ²Zuständig für den Widerruf oder die Rücknahme ist der Zulassungsausschuss.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. ²Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. ³Am gleichen Tag tritt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Soziologie und Empirische Sozialforschung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 27.02.2009 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 22/2009), geändert durch Ordnung vom 19.02.2010 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 11/2010), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.11.2010 und des Rektorats vom 04.02.2011.

Köln, den 17.02.2011



Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Frank Schulz-Nieswandt